



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung Interpellation [2011/256](#) von Oskar Kämpfer, SVP-Fraktion, vom 8. September 2011, betreffend § 115 Abs. 2 der Verfassung unseres Kantons

Datum: 25. Oktober 2011

Nummer: 2011-256

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2011/256

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Beantwortung Interpellation [2011/256](#) von Oskar Kämpfer, SVP Fraktion, vom 8. September 2011 betreffend § 115 Abs.2 der Verfassung unseres Kantons

vom 25. Oktober 2011

1. Ausgangslage

Am 8. September 2011 reichte Oskar Kämpfer, SVP Fraktion, die Interpellation 2011/256 betreffend § 115 Abs. 2 der Verfassung unseres Kantons mit folgendem Wortlaut ein:

Der zitierte § unserer Verfassung sagt folgendes aus: Der Kanton erlässt ein Konzept, das die Grundsätze der kantonalen Energiepolitik enthält.

WIKIPEDIA definiert ein Konzept wie folgt: Grundvorstellung, die erste Fassung eines Textes. In der Regel wird ein Konzept als eine Sammlung von Leitgedanken verstanden.

Auf Nachfrage konnte mir kein Konzept ausgehändigt werden.

Dazu habe ich folgende Fragen:

- 1. Ist es richtig, dass dieser Verfassungsauftrag nicht erfüllt ist?*
- 2. Falls der Verfassungsauftrag in anderer Form als erfüllt angesehen wird, wie und wann wird diese Lösung in eine verfassungskonforme Form gewandelt?*
- 3. Unser Kanton produziert weniger Energie als er verbraucht. In welcher Form könnten die Energieströme (elektrisch, thermisch oder Energieträger wie Gas, Erdölprodukte, Wasserstoff etc) in ein Konzept integriert werden?*
- 4. Wie wird der Ausstieg aus dem Atomstrom in diesem Konzept aufgezeigt?*
- 5. Wären Gas-Kombi-Kraftwerke mit tiefem CO - Ausstoss eine Alternative für die Zeit zwischen dem Ausstieg aus dem Atomstrom und der Bereitstellung von nachhaltig produzierter Energie?*
- 6. Wie hoch sollte gemäss der Regierung der Eigenproduktionsgrad in Energie sein?*

2. Zu den gestellten Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

- 1. Ist es richtig, dass dieser Verfassungsauftrag nicht erfüllt ist?*

Nein, dazu gibt es einen Landratsbeschluss über die Grundsätze der kantonalen Energiepolitik vom 4. Februar 1991. Dieser beinhaltet folgendes: Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst, gestützt auf § 115 Abs. 2 der Kantonsverfassung und § 2 des Energiegesetzes vom 15. Oktober 1979, folgende Grundsätze der kantonalen Energiepolitik:

Allgemeine Grundsätze

Energieversorgung / Energiesparen

Kanton und Gemeinden fördern eine sichere, umweltgerechte, breit gefächerte und volkswirtschaftlich optimale Versorgung mit Energie sowie deren sparsame, rationelle und umweltschonende Verwendung. Nicht erneuerbare Energie soll möglichst durch erneuerbare Energie ersetzt werden, und die Abhängigkeit von importierter Energie soll vermindert werden. Dem Sparen von Energie, insbesondere von Elektrizität und fossiler Energie, wird hohe Priorität eingeräumt.

Förderungsbeiträge gemäss kantonalem Energiegesetz

Der Kanton kann Förderungsbeiträge gemäss kantonalem Energiegesetz an Vorhaben zum Sparen von Energie und Ersetzen nicht erneuerbarer durch erneuerbare Energie gewähren, wenn

- a. mit diesen die praktische Anwendung von neuen im Kanton noch wenig eingeführten Techniken, Produkten oder Verfahren gefördert werden kann oder wenn der Ertrag an eingesparter Energie oder eingesetzter erneuerbarer Energie hoch ist;*
- b. dadurch Immissionen vermindert werden,*
- c. hierfür ein allgemeines Interesse besteht.*

Information, Aus- und Weiterbildung

Kanton und Gemeinden informieren und beraten über den sparsamen, sinnvollen und umweltschonenden Einsatz von Energie. Sie können entsprechende Bemühungen von Privaten fördern. Sie sorgen dafür, dass auf allen Schulstufen diese Anliegen regelmässig behandelt werden. Der Kanton fördert die Aus- und Weiterbildung in Energiefragen in Zusammenarbeit mit dem Bund, den Fachverbänden und der Ingenieurschule beider Basel.

Erfolgskontrolle

Alle Massnahmen sowie die eingesetzten staatlichen Mittel werden auf ihre Zweckmässigkeit geprüft und nötigenfalls den veränderten Verhältnissen angepasst. Die Resultate sind periodisch zu veröffentlichen.

Überarbeitung des Konzeptes

Die Grundsätze der kantonalen Energiepolitik sind periodisch zu überprüfen und nötigenfalls den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Grundsätze zu einzelnen Bereichen

Wärme- und Kälteschutz

Neue Bauten und Anlagen und Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen, die geheizt oder gekühlt werden können, sind so zu erstellen, dass der Verlust an Wärme bzw. Kälte gering ist. Bei heizbaren Bauten und Anlagen soll der Wärmegewinn aus Sonnen-einstrahlung möglichst gross sein.

Raumheizung und Warmwasser

Es ist ein hoher Nutzungsgrad für die Wärmeerzeugung, -verteilung und -speicherung zu erreichen.

Kraft, Licht und Prozessenergie

Die hochwertige Energie für Kraft, Licht und Prozessenergie ist besonders sparsam - entsprechend den echten (tatsächlichen) Bedürfnissen - einzusetzen. Dabei ist ein hoher Wirkungsgrad bei der Erzeugung, Umwandlung und Verteilung zu erreichen (möglichst geringe Verluste).

Lüftungstechnische Anlagen

Eine Klimatisierung von Räumen oder von ganzen Gebäuden allein aufgrund der Aussenlufttemperaturen ist in unserem Klima nicht erforderlich. Wenn aufgrund anderer Kriterien lüftungstechnische Anlagen notwendig sind, so ist deren optimale Konzeption nachzuweisen.

Abwärmenutzung

Abwärme ist im Rahmen der ökologischen Grenzen zu nutzen. Den ökonomischen Gegebenheiten ist dabei Rechnung zu tragen.

Verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten

Die Heiz- und Warmwasser- sowie die Energiekosten von Geräten, Apparaten und Anlagen sind möglichst weitgehend dem Verbraucher oder der Verbraucherin anzulasten, damit ein genügender Anreiz zum Energiesparen (Kostensparen) besteht.

Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

Die Installation neuer und der Ersatz bestehender ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen sind möglichst zu vermeiden.

Rücklieferungstarife für dezentral erzeugte überschüssige elektrische Energie

Die Rücklieferungstarife für dezentral erzeugte, überschüssige Energie orientieren sich hauptsächlich an den Kosten für die Wiederbeschaffung gleichwertiger Energie aus einer neuen inländischen Anlage.

Tarifstrukturen

Die Tarifstrukturen für den Verkauf elektrischer Energie fördern eine sparsame und sinnvolle Nutzung der elektrischen Energie sowie die Verwendung erneuerbarer Energie.

Grundsätze für das Verhalten des Kantons und der GemeindenVorbild von Kanton und Gemeinden

Der Kanton und die Gemeinden sorgen dafür, dass bei der Erstellung bzw. beim Betrieb ihrer eigenen Gebäude, Anlagen, Maschinen und Fahrzeuge die energiepolitischen Ziele in vorbildlicher Weise verfolgt werden. Sie führen eine Erfolgskontrolle und publizieren die Ergebnisse.

Wärmekraft-Koppelungsanlagen, Anlagen zur Erdwärmenutzung, Wärmepumpen, Photovoltaikanlagen, Biogasanlagen etc.

Kanton und Gemeinden bauen vorbildliche Anlagen (wie z. B. Wärmekraft-Koppelungsanlagen, Anlagen zur Erdwärmenutzung, Wärmepumpen, Photovoltaikanlagen, Biogasanlagen etc.) oder beteiligen sich an solchen Anlagen.

Bauvorschriften und Erschliessungskonzepte

Kanton und Gemeinden überprüfen die Bauvorschriften und die Gemeinden ihre Erschliessungskonzepte hinsichtlich allfälliger Behinderungen einer energiesparenden Bauweise. Neue Bauvorschriften und Erschliessungskonzepte unterstützen die umweltgerechte, breit gefächerte und sparsame Energieerzeugung und die Nutzung alternativer Energien.

Massnahmen im Verkehrssektor

Kanton und Gemeinden fördern Massnahmen, die im Verkehrssektor energiesparend wirken.

Warum der Interpellant auf Nachfrage diese Grundsätze nicht erhalten hat, ist dem Regierungsrat unbekannt.

2. Falls der Verfassungsauftrag in anderer Form als erfüllt angesehen wird, wie und wann wird diese Lösung in eine verfassungskonforme Form gewandelt?

Zu den unter 1. zitierten Grundsätzen der kantonalen Energiepolitik gibt es heute noch die Strategie des Regierungsrates für die Energiepolitik des Kantons Basel-Landschaft, welche der Regierungsrat am 8. April 2008 beschlossen hat.

3. Unser Kanton produziert weniger Energie als er verbraucht. In welcher Form könnten die Energieströme (elektrisch, thermisch oder Energieträger wie Gas, Erdölprodukte, Wasserstoff etc) in ein Konzept integriert werden?

Die unter 2. zitierte Energiestrategie des Regierungsrates behandelt die Energieproduktion ausführlich in den Kapiteln 2.5, 2.6, im Leitsatz 4 sowie im Kapitel 4.3 bei den Umsetzungsmassnahmen 19 bis 25.

4. Wie wird der Ausstieg aus dem Atomstrom in diesem Konzept aufgezeigt?

Durch die heutigen neuen Rahmenbedingungen eines geordneten Ausstiegs aus der Kernenergie wird der Kanton Basel-Landschaft, wie von der Vorsteherin der Bau- und Umweltschutzdirektion am 21. September 2011 angekündigt, an einem Runden Tisch Energie die Situation und mögliche Szenarien diskutieren. Der erste Runde Tisch Energie wird am 7. November 2011 stattfinden. Die Energiestrategie von 2008 soll dann Anfang 2012 überprüft und ggf. ergänzt werden.

5. Wären Gas-Kombi-Kraftwerke mit tiefem CO - Ausstoss eine Alternative für die Zeit zwischen dem Ausstieg aus dem Atomstrom und der Bereitstellung von nachhaltig produzierter Energie?

Die unter 2. zitierte Energiestrategie behandelt im Kapitel 2.6 auch die Themen einer Versorgungslücke, darunter auch die Technik der Gaskombikraftwerke und Gasturbinenwerke. Dies natürlich unter der Optik im Jahr 2008. Wie in der Antwort zur Frage 4 erwähnt, wird der Runde Tisch Energie diese Möglichkeit prüfen.

6. *Wie hoch sollte gemäss der Regierung der Eigenproduktionsgrad in Energie sein?*

Wie auch in der Energiestrategie des Regierungsrates erwähnt, soll die Abhängigkeit von importierter Energie vermindert werden. Dies ist in erster Linie auf eidgenössischer Ebene zu lösen. Der kantonale Beitrag durch eigene Produktionsanlagen wird sicher ein wichtiges Thema am Runden Tisch Energie sein. Eine 100%-ige Abdeckung würde aber der Bau eigener Grosskraftanlagen bedeuten.

Liestal, 25. Oktober 2011

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:

Zwick

der 2. Landschreiber

Achermann